Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 24 (1950)

Artikel: Von den Anfängen der Freiämter Strohflechterei

Autor: Rodel, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von den Anfängen der Freiämter Strohslechterei

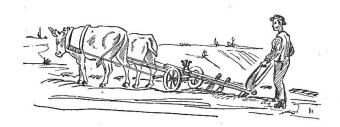
Von G. Rodel, Fahrwangen.

Die Freiämter Strohindustrie wird allgemein als eine der ältesten Industrien der Schweiz angesehen. Aber auch die noch bis vor etwa 100 Jahren auf hoher Stufe stehenden hausindustriellen Flechtereien des Rafzerfeldes und des Kantons Freiburg werden als Erwerbszweige mit alter Geschichte bezeichnet. In diesem Zusammenhang muß die wichtige Tatsache erwähnt werden, daß alle diese genannten Landschaften schon in der Zeit der Völkerwanderung als sehr fruchtbare Getreidegebiete bekannt und deshalb auch sehr begehrt waren. Schon zur Zeit der Römerherrschaft galt z. B. der Aargau als eine eigentliche Kornkammer. Dem Buch «Die Bedeutung des Getreidebaues in der aarg. Geschichte» von Samuel Heuberger ist zu entnehmen, daß die Getreideerzeugung im Aargau während der Besetzungszeit durch die Römer so groß gewesen sein soll, daß größere Ueberschüsse über den Großen St. Bernhard nach Italien geführt werden konnten. Bis weit ins Mittelalter sei die Brotfrucht im Aargau und damit auch im Freiamt das wichtigste Landerzeugnis gewesen und hätte bedeutend mehr als den Eigenbedarf für die Landbevölkerung gedeckt.¹) Welche Bedeutung dem Getreidebau ganz allgemein zukam, mag daraus erhellen, daß der hierlandläufige Sammelbegriff «d'Frucht» nur dem Getreidekorn zukommt. Das Getreide wurde als das wichtigste Handels- und Steuerobjekt dieser Landschaften betrachtet. Schon die berühmte Chronik des Klosters Muri vom Jahre 1150, die «Acta Murensia», gibt uns sehr interessante Aufschlüsse über die Ausdehnung des Getreidebaues im Freiamt. Auch die Tatsache, daß das Kloster Muri sich zu einer der reichsten und politisch mächtigsten Abteien der alten Eidgenossenschaft entwickelte, spricht für die große Bedeutung des Getreidebaues in den von diesem Kloster verwalteten Gebieten.

Zum Beweis des hohen Alters der Strohflechterei überhaupt soll hier noch auf das wissenschaftliche Werk «Geflechte und Gewebe der

Steinzeit» von dem bekannten Prähistoriker Dr. Emil Vogt, Konservator am Landesmuseum Zürich, hingewiesen werden.²) Der Verfasser kommt dort zur Auffassung, daß die Frage, wer die älteste Flechterei bei uns einführte, gar nicht gestellt werden sollte, denn es sei überhaupt kaum ein primitiver Mensch ohne die Kenntnis einfacher Flechtarbeit denkbar. Er betont auch, daß es keine eigene Regel für die Entwicklung von Techniken, wie sie die Flechterei darstellt, gebe. Er gibt weiter der Meinung Ausdruck, daß zahlreiche sehr hoch entwickelte Kulturen es nie zu einer besonderen Höhe in der Flechterei gebracht hätten. So kann man mit gutem Gewissen auch für das Freiamt, wo der Getreidebau seit vielen hundert Jahren immer eine bedeutende Rolle spielte und wo sich handwerkliches Können und kunstgewerbliche Fertigkeit der Landbevölkerung längst in aller Stille betätigten, die Meinung vertreten, daß die angestammte Strohflechterei wirklich ein heimatund erdgebundenes Kultur- und Erbgut der Vorfahren sei. Durch heimkehrende Söldner und wohl auch fremde Händler können im Laufe der Jahrhunderte die einfachen Arbeitsmethoden der Freiämter Strohflechterei mit den verschiedensten ausländischen Flechttechniken und Ideen bereichert worden sein.

Allgemein bestand im Freiamt bisher die Auffassung, daß die Strohflechterei durch Hausierer aus dem Schwarzwald in die hiesige Gegend gebracht worden sei. Diese Mutmaßung wird durch ein Schreiben eines bekannten Forschers des Schwarzwaldlandes mehr oder weniger widerlegt. In einem persönlichen Schreiben von Herrn Anton Hodapp, a. Hauptlehrer in Schönach bei Triberg vom 9. 4. 1925 an den Verfasser der vorliegenden Abhandlung, wird dargestellt, daß die Schwarzwälder Strohflechterei erst um das Jahr 1610 in Triberg eingeführt worden sei. Von woher und durch wen dies geschah, sei bis heute unbekannt geblieben.³)



Der alte Freiämterpflug mit Ochsengespann. (Aus Hausschrift G. Meyer & Co. AG., Wohlen.)

Das auf die Strohflechterei als Hausindustrie Bezug nehmende älteste Dokument, das über eine größere handwerkliche Tätigkeit des Verarbeitens von Stroh zu sog. «Schinhüten» Aufschluß gibt, findet sich im Staatsarchiv Zürich und ist datiert vom 21. Juli 1593. Die Bader oder Barbiere der Stadt Zürich besaßen damals das durch einen «Rathsbeschluß» dokumentierte alleinige Recht der Anfertigung von geflochtenen Strohhüten, auch «Schinhüte» genannt, zum Kopfschutz für die Badenden. In einer Eingabe der gesamten Meisterschaft der Bader an den Rat von Zürich beschwerten sie sich darüber, daß «Landesfremde» durch haufenweises Verkaufen von «Schinhüten» das einheimische Gewerbe schädigten. Der für unsere Betrachtungen interessanteste Abschnitt dieses genannten Schriftstückes lautet:

«Denne der frömbden halb, so wider burgerliche fryheit und nit ohne nachteyl der baderen alhie durch den sommer schinnhüt feyl haben und verkouffen, soll inen das, ussgenommen beid jarmerkt, darinnen es fryg syn, ferners nit zuegelassen, sondern dieselben ihrer wahr abgewisen werden, und wellicher frömbder darüber heimlich ald offentlich schinnhüt feil hette ald verkaufte, derselben jeder solle 20 batze büss, halb zu unser statt handen und halb der baderen gesellschaft verfallen und zubezahlen schuldig syn.»

Dann heißt ein weiterer Passus:

«Betreffend aber üwer unser gnedigen herren landlüth, sind wir nit darwider, was ein jeder für sich selbsten machen kan, das er dieselben wol nebend uns verkoufen möge, doch das sy mit fürkouff kein gefahr tribint.»⁴)

Wenn also hier schon von «Landleuten» die Rede ist, kann angenommen werden, daß es sich um Angehörige des damaligen Standes Zürich handelte. Wahrscheinlich waren darunter hauptsächlich die Landleute des Rafzerfeldes gemeint, wo die Strohflechterei stark verbreitet war.

Die Behauptung aufzustellen, daß zu diesen landesfremden Verkäufern speziell die Freiämter Strohflechter gehörten, scheint nun kein großes Wagnis mehr zu sein.

In der Chronik «Die Stadt Lenzburg» von Pfarrer J. Müller, Rupperswil (1867) heißt es, daß in Lenzburg schon im Jahre 1606 Geflechthändler genannt und bekannt waren.⁵) Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß diese Geflechthändler aus dem Freiamt stammten.

Einen sehr deutlichen Nachweis über das Vorhandensein der Strohflechterei im Freiamt finden wir im «Zinssbuoch» des Klosters Hermetschwil bei Bremgarten vom Jahre 1643/44. (St. Bartlime Anno 1643 biss uff anno 1644).»⁶



Das Schneiden der in der Milchreife stehenden Roggenhalme mit der Sichel. (Zeichung von Libis, Zürich.)

(Aus Privatsammlung G. Rodel, Fahrwangen.)

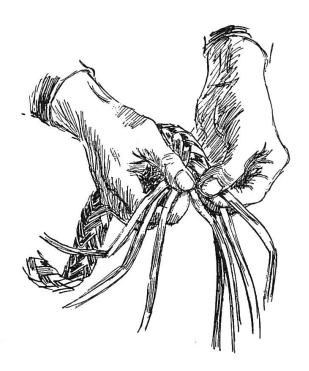
Aus diesem Zinsbuch ist die wichtige Feststellung zu entnehmen, daß das Kloster öfter sog. «Schienhüte» oder «Schinnhüte» als Pachtgabe entgegennahm. Es mußte demnach um jene Zeit schon eine große Wertschätzung für diese Hüte vorhanden gewesen sein.

In der Chronik von Wohlen sagt der Lehrer Joh. Jakob Donat (1827—1887) folgendes über die Schienhüte: «Die Hüte aus Stroh nannte man gewöhnlich «Schinnhüte», sie waren bis 60 cm breit und mit ganz niederem Gupf. In jedem Dorf hatte man einen oder mehrere Hutmacher oder «Schinnhütler». Schinnhüte nannte man sie, weil sie einen Umfang hatten wie eine ordentliche Radschiene (Radumfang). Die Schinnhüte waren sehr dauerhaft; so ein Hut überlebte oft zwei bis drei Generationen. Die Façon blieb die gleiche; die Dekoration war der Mode unterworfen und änderte oft. Die Hüte waren oft mit Nesteln, Bändern und Blumen stark überladen, sodaß sich im Volk allgemein die Redensart herausbildete: «Di häd e so vil Züg uff'm Huet obe, 's fräß ke Chue.»⁷) Das Wort «Schienhut« ist noch heute

in der Schienhutgasse (Zürich 1) erhalten. Diese Gasse soll ihren Namen vom heutigen Haus «Zum obern Berg», Schienhutgasse 7, das früher das Haus zum «Schienhut» genannt worden sein soll, erhalten haben.⁸)

Ein weiteres, im allgemeinen wenig bekanntes Dokument, das über die Ausbreitung der Freiämterstroh-Flechterei aber äußerst wichtige Angaben vermittelt, ist eine Bittschrift des Zürcher Landvogtes Caspar Bodmer der «freyen Embteren» an den Rat von Zürich und datiert mit: Bremgarten, 7. Juny 1660.9)

Er teilt seiner vorgesetzten Behörde mit, daß die Untertanen von «Hegglingen und Dottikhen» eine Bitte wegen der Aufhebung des Verkaufsverbotes von «Strauwhüten» in der Stadt Zürich an ihn, als den Landvogt des Freiamtes, nach Bremgarten gerichtet hatten. Der Landvogt bemerkte in seinem Schreiben an den Rat von Zürich u. a.: «Ich wolte mit einem vorbittschreiben bey euwer gnaden und woledlen einkommen und sie underthenig ersuechen, dass sie fürters wie von alternhero sie in gnaden zue bedenken und für dasjenige, so die mit schwerer mühe und arbeit und zue ihrer nothwendiger aufenthalt



Die fleißigen Hände einer Freiämter Strohflechterin.
(Zeichnung von Libis, Zürich.)
(Aus Privatsammlung G. Rodel, Fahrwangen.)

und behelf zuewegbringen, freyen verkauf zue gestatten gnedig geruehen wollten.»

Es könnte noch auf viele Erlasse, Verordnungen, Bittschriften und Aufzeichnungen in Zinsbüchern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht werden, die alle ein überaus anschauliches Bild über die aufstrebende Entwicklung der Freiämter-Strohflechterei vermitteln. Erwähnenswert sind vor allem drei interessante alte Urkunden, die einerseits über die schon im 18. Jahrhundert bestandene bedeutende Verbreitung der Strohflechterei im Freiamt Aufschluß geben, anderseits aber auch über eine öfter zu Tage getretene unsaubere Geschäftsmoral in der Fabrikation von Strohgeflechten mit zu geringen Stücklängen berichten. Vielfach mag die Unsitte, Geflechte kürzer als vorgeschrieben abzuliefern, in der Tatsache begründet gewesen sein, daß die Heimarbeiter von den Unterhändlern sehr schlecht entlöhnt wurden.

Die am 13. Februar 1743 vom Landvogt Johann Rudolf Fellenberg der «underen Freyen Aemteren im Ergöuw» in Bremgarten erlassene Verordnung machte auf die alten, ortsgebräuchlichen Maße «obrigkeitlich» aufmerksam und stellte jede Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter Strafe. Dieser Erlaß wurde vor allem durch eine Bittschrift von zwei Flechthändlern Jacob Lüthi und Kaspar Kuon der Gemeinde Wohlen angeregt und verursacht, die «im Namen gesamter übriger strauflechthändleren sowohl hiesiger Unteren, als auch der Oberen Freyen Aemteren, und nicht weniger deren aus benachbahrt löbl. stand Luzern» sprachen. Die Eingabe stellte fest, daß in der «Gemeind Wohlen, als in welcher das meiste flächt verarbeitet und verfertigt wird» die Strohflechthändler ein besonderes Interesse an dem guten Namen der Freiämterstrohflechterei haben und daß sie es nicht mehr ohne weiteres hinnehmen konnten, durch «Strauflechtmacher und Strauflächter auf eine gantz unbilliche weis betrogen» zu werden. Die Bittschrift sagt uns ferner, daß durch eine behördlich festgesetzte Länge des Flechtmaßes, der gute Ruf der Flechterei, die in hiesigen Aemtern seit altem hunderten von armen Leuten die notwendige Nahrung bringe, erhalten werden sollte. 10)

Durch einen Erlaß vom 10. Mai 1744 vernehmen wir ferner, daß Wohlen damals schon der eigentliche und anerkannte Mittelpunkt der Freiämter Strohflechterei war, ohne daß sich aber diese Industrie nur auf diese Ortschaft oder seine nähere Umgebung lokalisiert hätte.

Die großen Klöster Schännis und Muri bezogen damals in Wohlen den Zehnten, somit vom reifen Getreide je die zehnte Garbe. Zum Flechten mußte nun das Roggenstroh schon in der Milchreife geschnitten werden. Da aber die Zehntenabgabe nur für reifes Korn üblich war, fühlten sich die beiden Klöster durch den vorzeitigen Schnitt des unreifen



Der Halmenushauer oder Halmenrüster, der die zu Büscheln, dem sog. «Halmenschaub» zusammengebundenen Halme von den Blättern und Blattscheiden, den sog. «Hübli» oder «Hüpli», befreit und ausschneidet.

(Zeichnung von Libis, Zürich.)

(Aus Privatsammlung G. Rodel, Fahrwangen.)

Roggens in ihren Einkünften beeinträchtigt. Die vom Landvogt in Bremgarten erlassene, oben erwähnte Verordnung veranlaßte nun folgendes:

«Es sollen alle die, welche halmen zu strauhgeflächt schneiden, sich am angekündeten tag beim amtmann des klosters anmelden und

angeben, was sie geschnitten haben. Wer nicht erscheint, verfällt in eine busse von drei pfund.»¹¹) Infolgedessen wollte inskünftig der Amtmann des Klosters die Möglichkeit haben, das vorzeitig geschnittene Getreide abzuschätzen und für den zehnten Roggenhalmenschaub eine Garbe reifes Getreide zur Ablieferung des Zehnten zu verlangen. Diese interessante Bekanntmachung spricht ebenfalls für eine starke Ausbreitung der Freiämterstrohflechterei während jener Zeit. Das vor der Reife für die Flechtereizwecke geschnittene Getreide mußte damals schon den wesentlichen Teil der Ernte ausgemacht haben, sonst wäre wohl kaum für eine so kornreiche Gegend eine solche Verfügung des Landvogtes getroffen worden.

Im Laufe der Zeit scheint nun die Verordnung des Landvogtes Fellenberg vom Jahre 1743 betr. Ablieferung richtiger Stücklängen der Strohgeflechte wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Infolgedessen schlossen am 28. Oktober 1781 die bekanntesten 10 Strohgeflechthändler von Wohlen und Umgebung einen gemeinsamen Vertrag ab, mit der Erklärung, daß sie in Zukunft alles den vereinbarten Vorschriften nicht genügende Geflecht rücksichtslos zurückweisen würden. Der Verfasser dieses Schriftstückes «Verglich wägen dem flechtmäss 30 ellen zu machen von Martini 1781» war Kleinpeter Isler. 12)

Die initiative, erfinderische und kluge Tätigkeit, der unermüdliche Fleiß, gepaart mit großem Genauigkeitssinn, die einige Geflechthändler der alten Wohler Geschlechter Isler, Bruggisser, Dubler, Wohler, Hübscher, Meyer, Kuhn, Vock und andere schon an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entwickelten, machte diese Ortschaft immer mehr zum eigentlichen Handelszentrum der gesamten Freiämter Strohflechterei. Von einfachen Hausierern schafften sich einige dieser energischen und zielbewußten Männer zu hochgeachteten und wohlhabenden Kaufleuten empor. Mühselige Reisen ins Ausland, nach Oesterreich, Deutschland, Frankreich und später nach Rußland führten zur Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen und erschlossen der Freiämter Strohflechterei immer wieder neue Absatzgebiete.

Als einer der begabtesten Organisatoren und Förderer der bisher nur in kleineren Entwicklungsgrenzen getätigten Stroh-Heimarbeit zur eigentlichen Exportindustrie ist vor allem der Handelsmann Jakob Isler (11. Sept. 1758 bis 27. Sept. 1837) zu nennen. Dieser kluge Mann hatte schon das Glück, unter seinem Vater, dem bekannten Geflechthändler Kleinpeter Isler, eine strenge, initiative und praktische Schulung



Ein interessanter alter Reisepaß. (Original im Besitze des Verfassers.)

Am 26. Juni 1800 erhält Peter Isler, des Großpeters Sohn, von Wohlen im Kanton Baden, Distrikt Sarmenstorf, einen Reisepaß für die Dauer von 6 Monaten nach Deutschland und voroesterreichischen Landen «mit Strohflecht Handlungs Gescheften». Peter Isler, der lt. den Aufzeichnungen im Reisepaß 42 Jahre alt war, figuriert auch als Mitunterzeichner des Abkommens «Verglich wägen dem Flechtmäß von Martini 1781.»

Photo von A. Stäger-Mander, Bremgarten.

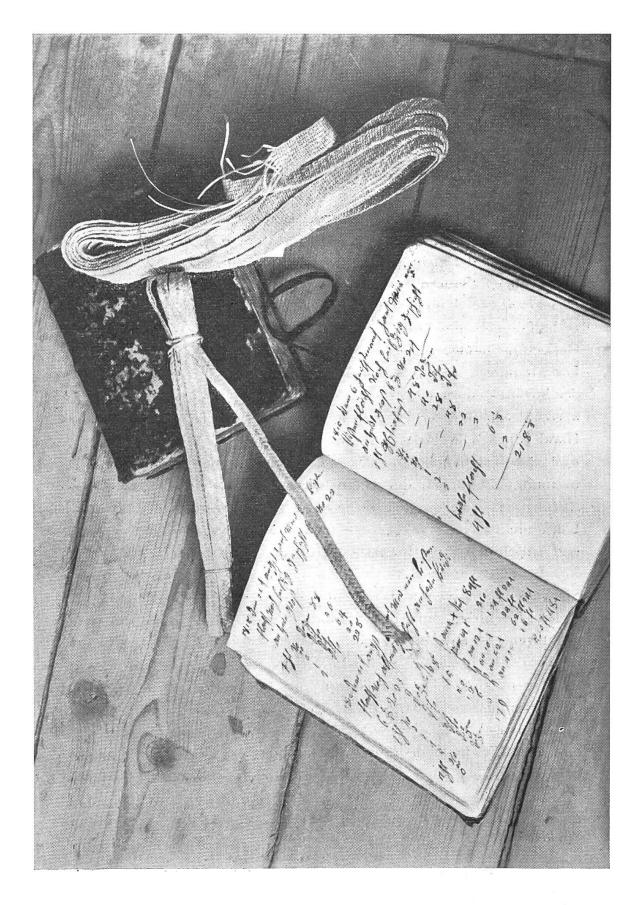
durchmachen zu können. Die Gemeinde Wohlen wählte im Jahre 1798, als sie schon 1350 Einwohner zählte, Jakob Isler zum Gemeinde-ammann. 13)

Mit der Zuteilung des bisher von der alten Eidgenossenschaft als gemeine Herrschaft bevogteten Freiamtes zum neu gegründeten Kanton Aargau entwickelte sich die Freiämter-Strohflechterei immer mehr zu einer eigentlichen Exportindustrie und zur großen Verdienstbringerin für den Großteil der Freiämter Bauernfamilien. Bald zeichneten sich verschiedene Ortschaften des Freiamtes und seiner weiteren Umgebung durch die Herstellung von Flechtspezialitäten aus. Unternehmungsfreudige, handelstüchtige und im Verkehr mit der einfachen, etwas eigenwilligen Bauernbevölkerung geschickte Flechterfamilien wurden zu eigentlichen Unterhändlerzentren für bestimmte Stroharbeiten. Oft verhalf irgend jemand aus diesen Bauernfamilien durch Schaffung von Geflechtneuheiten ganzen Ortschaften zu neuem Verdienst. Unterhändler, auch «Schinhütler» genannt, wurden als Einkäufer der Strohwaren die eigentlichen Vor- und Außenposten der sog. «Strohherren» von Wohlen. Entweder nahmen sie die Aufträge von den Handelsfirmen in Wohlen direkt mit nach Hause, oder sie wagten je nach den bestehenden Modelaunen und nach gewissen unverbindlichen Meinungsäußerungen der Handelsherren auf eigenes Risiko die Herstellung von bestimmten Geflechten oder Garniturprodukten. Unterhändler und Fergger betrieben vielfach noch Ladengeschäfte und entlöhnten ihre Heimarbeiter oft mit Naturalien.

In dem Auf und Ab von Erfolg und Mißerfolg in der Freiämter Strohflechterei spielten diese Unterhändler eine große Rolle. Die von vielen Flechtern und Flechterinnen gearbeiteten und zusammengekauften Fertigwaren wurden von den Händlern in losen Geflechtbündeln, aber auch in Säcken auf dem Rücken getragen, oder dann mit einem einfachen Handkarren mit oder ohne Pferdegespann an den Bestimmungsort Wohlen geführt. Wohlen wurde so zur eigentlichen Handelsbörse für die Strohgeflecht-Unterhändler des gesamten Freiamtes, des Fricktals, des aarg. und luzernischen Seetals, des Entlebuchs, ja sogar einiger Ortschaften von Ob- und Nidwalden. Gewöhnlich

Eine Seite aus einem alten Geschäftsbuch eines der ältesten Unternehmen der Strohindustrie: «1815 den 6. Christmonet hant wir ein Kisten Flächt nach Leipzig geschickt an...»

⁽Photo von der Fa. M. Bruggisser & Co. AG., Wohlen.)



fanden sich jeden Montag die Unterhändler in einigen bekannten Gasthäusern von Wohlen zur sog. «Strohbörse» ein. Das Gasthaus zum «Rößli», früher «Linde» genannt, war neben dem «Löwen» = Schmiedheinis Haus (Lüthy), dem «Bären» = Müllerknechten Haus und dem «Adler» (Isler) die bekannteste Gaststube für den umfangreichen Strohwarenhandel im Freiamt und seiner weiteren Umgebung.

Auf die Dauer konnte aber das harte und dunkle Freiämter-Roggenstroh den Konkurrenzprodukten aus Weizenstroh aus dem Kanton Freiburg und dem Ausland, wie Belgien, England, Sachsen und Italien nicht standhalten. Vorab im Ausland wurden viel feinere Geflechte aus Weizenstroh hergestellt, welche die einheimischen Roggenstrohgeflechte immer mehr von den Absatzmärkten verdrängten. Die ausländischen Geflechte waren den Freiämter Roggenstroh-Geflechten in bezug auf Glanz, Reinheit und besserer Verarbeitung überlegen und standen deshalb im Verkaufspreis höher. Ernste Rückschläge blieben der Freiämter Strohflechterei deshalb im Exportgeschäft nicht erspart. Pfarrer Röthelin von Schongau, einer der initiativsten Förderer der Heimindustrie, berichtet von großen Absatzkrisen in den Jahren 1816/17, 1820, 1826 und 1830.¹⁴)

Um gegen die immer stärker werdende ausländische Konkurrenz anzukämpfen, machte die Freiämter Strohflechterei die größten Anstrengungen, die Qualität der Produkte zu verbessern. Mit unermüdlichem Eifer ging man an die Schaffung neuer komplizierter Phantasie-Geflechte heran. Von verschiedenen Handelshäusern in Wohlen wurden in den wichtigsten Unterhändlerzentren des Freiamtes, 15 der Kantone Luzern, Obwalden und Freiburg Flechtschulen eröffnet. Besonders begabte Flechterinnen ordnete man als Lehrmeisterinnen für die Erteilung des Unterrichtes an diese Schulen ab.

Einem Ausschnitt aus dem Ratsprotokoll der Regierung des Kantons Obwalden vom 18. November 1815 betr. der Einführung einer Flechtschule in Sarnen ist z. B. zu entnehmen:

«Auf erstatteten Bericht des Tit. wohl. erg. Herrn Landammanns, dass Hr. Schullehrer Ettlin in Sarnen mit seiner Lehranstalt nun auch die Belehrung des Strauflechtens verbunden und zu den Ende hin eine Lehrmeisterin von Wohlen, Kantons Aargau, hieher berufen habe, welche bereits einigen Kindern hierin Unterricht gegeben habe, worüber erkennt ist: diese Lehranstalt für die Klasse ärmerer Kinder aus dem Armengut oder Spänden der Gemeinden zu unterstützen. Tit. Herr



Strohflechten in einer aargauischen Bauernstube des Freiamtes um 1830. (Siehe: «Ciba-Rundschau», Nr. 31, November 1938.) Der Geflechthändler mit dem Strohzylinder verhandelt über den Einkauf der handgeflochtenen und handgewobenen Strohartikel. Gemälde eines unbekannten Malers.

Schweizer. Landesmuseum.

Zeugherr Spichtig wird sich erkundigen, wie dieses Strohflecht am besten und vorteilhaftesten angebracht werden könnte.»

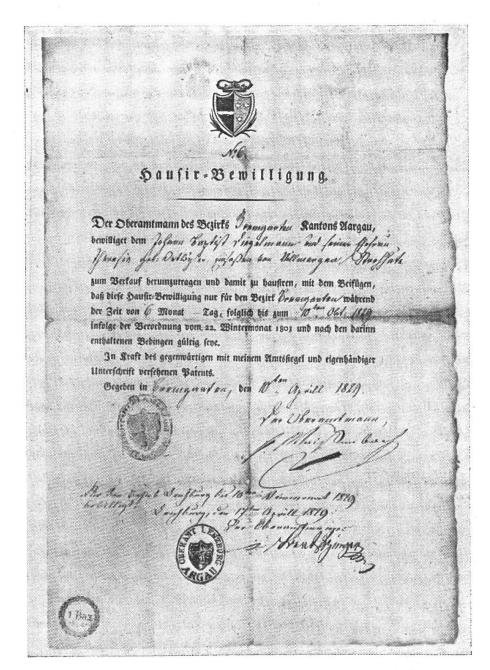
Dorfschullehrer, vor allem aber die Ortspfarrherren, wurden zu den eigentlichen Organisatoren und Betreuern dieser Flechtschulen. Den tatkräftigen Bemühungen des bekannten und willensstarken Schongauer Pfarrherrn Alois Röthelin gelang es im Jahre 1834, in Verbindung mit der Firma Jakob Isler und Comp., Wohlen, in Niederschongau, Oberschongau und Ruedikon drei Geflechtschulen sehr erfolgreich in Tätigkeit zu setzen. Die unt. 31. Januar 1834 für diese Schulen herausgegebenen Ordnungsregeln zeugen für die umsichtigen und gründlichen Vorbereitungsarbeiten, die dieser intelligente Pfarrer leistete. Dem großen kaufmännischen Talent einiger führender Männer der Handelsgeschäfte Wohlens gelang es sogar, nach 1815 den größten Teil der Freiburger Weizenstroh-Handgeflechtproduktion an sich zu ziehen.¹⁵)

Schon um das Jahr 1810 machte eine Familie Geißmann mit dem Zunamen »'s Bären» in Hägglingen Versuche, das Roggenstroh schwarz zu färben. Für den Färbeprozeß wurden in einfachster Weise Blauholz und Galläpfel benützt. Die immer mehr zunehmende Konkurrenz, die auf den führenden Modeplätzen den Freiämter Strohgeflechten aus Roggenstroh durch die schöneren Produkte ausländischer Herkunft entstanden, spornte die Handelsherren der Freiämter Strohflechterei zu größeren Versuchen an, das Stroh zu färben. 16)

Im Jahre 1829 soll sich in Wohlen auf etwas größerer Basis Felix Breitschmid mit dem Strohfärben erfolgreich beschäftigt haben. Bis zum Jahre 1840 ist man wahrscheinlich nur in der Lage gewesen, in schwarz und weiß zu färben. Erst später gelang es, andere Farben herauszubringen. Eigentliche, unabhängige Färbereibetriebe können aber für jene Zeit noch nicht nachgewiesen werden. Erst später, d. h. nach 1840, entstanden Strohfärbereien in Wohlen, Sarmenstorf, Dintikon, Hägglingen und Villmergen.¹⁷), So begegneten mit einem gewissen Erfolg die Freiämter Handelsgeschäfte der fremden Konkurrenz. Damit man für die Freiämter Strohflechterei in Zukunft das Weizenstroh zu hohen Preisen nicht von auswärtigen Produktionsgebieten beziehen mußte, richteten im Jahre 1838 sechs führende Strohindustrielle von Wohlen in Verbindung mit der Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten einen sehr ernsten Appel an die Bevölkerung, den Weizen- und Weißkornanbau im Freiamt selbst zu fördern. Gegenüber dem Roggen-

halm konnte wohl vom Weizenhalm nur ein kleiner Teil zum Flechten gebraucht werden. Das Verhältnis war so, daß für 10 Roggengarben ca. 40 Weizengarben benötigt wurden.

Dieses interessante, in der Buchdruckerei Gebr. Keller in Sarmenstorf gedruckte Dokument vom 20. Mai 1838 war betitelt:

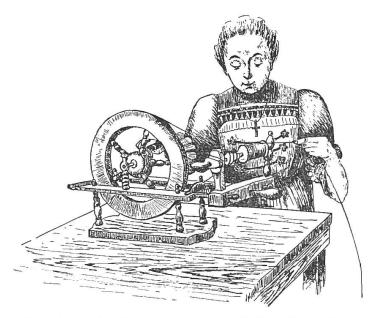


Die «Hausir Bewilligung» für einen Strohhut-Händler aus Villmergen.

(Original im Besitze des Verfassers.)

(Photo von A. Stäger-Mander, Bremgarten.)

«Einladung zur Zubereitung von Weizenstroh zum Behuf der Verfertigung von Strohgeflechten» und gab genaue Anweisungen über die Anpflanzung und Behandlung von Weizen und Weißkorn. Die Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten ließ 1000 Exemplare dieses Aufrufes in den Schulen des Bezirks verteilen. Verschiedene Umstände, vor allem die ungünstigen klimatischen Verhältnisse verunmöglichten aber im Freiamt einen größeren Anbau von Weizen, und so war dieser gutgemeinten Aktion der Erfolg versagt.



Freiämterin in der alten Tracht arbeitet am Tischspulrad. Diese Einrichtung, die zum Spulen von geknüpftem Hanf und Roßhaar diente, wurde im Volksmunde auch «Knüpferrädli» genannt. Dieses Spulrad war im luzernischen Entlebuch ebenfalls stark verbreitet.

(Zeichnung von Karl Narr, Fahrwangen.) (Aus Privatsammlung G. Rodel, Fahrwangen.)

Für die Strohflechter des Freiamtes machte sich dieser Mißerfolg in der Anpflanzung von Weizen auf eigenem Boden um so empfindlicher fühlbar, weil in Zukunft die Handelsfirmen von Wohlen das Weizenstroh, das sie zu teuren Preisen von auswärts beziehen mußten, nicht mehr selbst beschaffen und an die Flechter liefern wollten. Die Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten als Mitunterzeichnerin des Aufrufes faßte an ihrer Versammlung vom 27. Mai 1838 in Wohlen die lebhafte Unterstützung der Aktion in folgenden Worten zusammen:

«Alle Zweige der Industrie, alle Gewerbe bedürfen nach den Erfordernissen und dem Rufe der Zeit, einer sie hebenden Veredlung und Verbesserung. Wer den Ruf dieses Bedürfnisses nicht versteht oder nicht verstehen will, wird von dem Vorwärtsschreiten auf die Seite und dann in den Hintergrund gedrängt. Seine veraltete, den Fortschritten nicht mehr geeignete Arbeit findet keine Aufnahme, keinen Lohn, keinen Markt.»¹⁸)

Benützte Literatur, Quellen, Archive und Urkunden:

¹) «Die Bedeutung des Getreidebaues in der aarg. Geschichte» von Samuel Heuberger, Brugg, 1916.

«Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert» von Dr. Reinhold Bosch, Zürich 1913.

- ²) Geflechte und Gewebe der Steinzeit» von Dr. Emil Vogt, Zürich, 1938.
- ³) Bericht von Anton Hodapp, a. Hauptlehrer in Schönach b. Triberg vom 9. 4. 1925.
- ⁴) Quellen der Zürcher Zunftgeschichte», Bd. I, von Dr. Werner Schnyder, Zürich, 1936.

«Vom Baden», Ciba Zeitschrift, Basel, Juli 1936.

«Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich», Band XXX, Heft 3, der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft, von Dr. med. G. A. Wehrli. Zürich, 1927.

«Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte des Rafzerfeldes» von Dr. Hans Hofer, Zürich 1940.

«Die Strohflechterei auf dem Rafzerfeld» von Fridolin Kundert, Wallisellen, 1938.

Staatsarchiv Zürich.

- ⁵) «Die Stadt Lenzburg», Chronik, von Pfarrer J. Müller, Rupperswil, 1867.
- ⁶) Staatsarchiv Aarau. Nachforschungen von a. Lehrer Seraphin Meyer, Wohlen.
 - 7) «Chronik von Wohlen», von Lehrer Joh. Jakob Donat (1827—1887).
- «Die Benennung der weiblichen Kopftracht des Landvolkes der deutschen Schweiz», v. Beretta-Piccoli Marie, Neuenburg 1936.

«Die Volkstrachten der Schweiz», v. Heierli Julie, Zürich, 1932.

- 8) «Die Anfänge und die Entwicklung der Strohindustrie», von G. Rodel, Wohlen, 1934.
 - 9) Staatsarchiv Zürich.
 - 10) Staatsarchiv Aarau.
- ¹¹) «Die aargauische Strohindustrie mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Luzern», von Dr. Hans Lehmann, Aarau, 1896.
 - ¹²) Originalurkunde im Besitze des Verfassers.
 - ¹³) Mitteilungen von Emanuel Isler, Wohlen (1850—1937). Lehmann, s. o.
- F. Beyli: Mitteilungen aus dem Silleben und Haushalte der Gemeinde Wohlen, 1899/1903.

«Die Strohflechterei im Freiamt» von Dr. F. E. Schütz, Zürich, 1941.

- ¹⁴) «Ueber Geflechtschulen oder über Veredlung des Stroh- und Bastgeflechtes als haltbarer Industriezweig», von Alois Röthelin, Sursee, 1838.
 - ¹⁵) Staatsarchive Kantone Obwalden und Freiburg. Lehmann, s. o.
- ¹⁶) ¹⁷) «Die Schweizerische Hutgeflechtindustrie» («Strohindustrie»), von Dr. Walter Corrodi, Wädenswil, 1924. Lehmann, s. o.
 - «Gemälde der Schweiz», Kt. Aargau, von Franz Bronner, Aarau 1824.
- ¹⁸) «Einladung zur Zubereitung von Weizenstroh, zum Behuf der Verfertigung von Strohgeflechten.» Propagandaschrift der Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten, Wohlen, den 27. Mai 1838.

Anhang

Bittschrift

des Landvogtes der Freien Aemter, Caspar Bodmer, vom 7. Juni 1660 an Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich

Kanzleinotiz.

Intercession für die von Hegglingern und Dottikern wegen schyn- oder strauwhütenverkauffung allhie. — 1660.

Hochgeachte . . . usw.

Meine ambtsangehörige liebe underthanen zue Hegglingen und Dottikhen der freyen Embteren haben mir underthenig vorgebracht, was gestalten Eure gnäd. und woledl. jüngsthin verloffnen tagen, ihnen undersagen lassen, dass sie fürthin mit verkaufung der stauwhüten in E. gn. und wl. statt Zürich inhalten und gentzlich abstehen sollen. mit demüetigem anhalten, ich wolte mit einem vorbittschreiben, bey Euw. gn. und woledlen einkommen und sie underthenig ersuechen, dass die fürters wie von alternhero sie in gnaden zue bedenken und für dasjenige, so sie mit schwerer mühe und arbeit und zue ihrer nothwendiger aufenthalt und behelf zuewegbringen, freyen verkauf zue gestatten gnedig geruehen wolten. Hab also ihrem underthenig und sehr angelegentlichen pitt nit absin können, sonders Euwer gnaden und woledlen in dero namen um angedeute gnadt und zuegebung des freyen kaufs angelegentlich und demüetig ersuechen und darbey dieselbige versichern wollen, dass gedachte meine ambtsangehörige solche gnaden in aller underthenigkeit annemmen und jederweilen mit gebührendem und schuldigem respect erkennen, auch in kein vergess stellen werden.

Mich darbey zuemahlen nebent ihnen Euwer gnaden und woledlen beharlichen gnaden und favor, dieselbige aber in des allerhöchsten abhalt demüetig befehlent.

Bremgarten, 7. Juny 1660.

Ew. Gn. und Weisen schuldiger und gehorsamer diener und landvogt der freyen Embteren im Ergeuw. Caspar Bodmer. (Manupropria.)

Verglich wägen dem flächtmäß 30 ellen zu machen von Martini 1781. (28. Oktober 1781)

Zu wüssen seye hiermit, dass wir zehen flächthändler mit nämen Grosspeter und Kleinpeter Isler, Andres und Peter Isler im Wil, Franz Isler, Lunzy Dubler, Ully Woller und Jacob Vockh in Wollen, Josep Seiler und Johanes Seiler in Niederwil befinden in unser überlegung einträchtiglich, dass die strauflächtmacher in hiesigem Freyen-ambt, wägen ihrem unglichen und gar zu kurzen flächtmäss vil gefohr und list getriben und dadurch ehrliche lüt betrogen und zu schaden gebracht werden und dadurch die flächtmacher selbsten in abgang und misscredit kommen, dargägen haben wir zu verhüetung grösseren schadens mit einanderen auf und angenommen, allzeit zu halten folgeten accort:

Dass ein jeder von uns, wann er flächt einkauft, ein Freyenämbter ellstäcken mäss bey sich tragen und das flächt oder die flächtmäss mässen und denen flächtmacheren ansägen, dass man das flächt nach künftigem Martine nicht mehr kaufe oder das flächtmäss seye gänzlich ein ell lang und nicht weniger als 15 mäss klofter, 30 ellen halten soll.

Wan aber nach Martine noch einige parteien sind, daß die rächte mässlenge noch nicht haben, so sol es ihnen nach einmahl abgekauft werden, aber nicht mehr.

Und das mäss mehrer felte an der lenge als ein mässerrugen, so soll man ihnen solches nicht abnämen um keinen preis, das flächt mag so hübsch sein, das es will und komen sie mit här, wo sie wellen. so muoss doch das mäss wägen besseren ruhen und minderen vertrus alles glich sein. Die flächthändler sollen die ell lenge bey sich tragen, bis das mäss in der ruh ist.

Wen aber nach dem in eim oder mehr jahren ein flächtmacher das kurz mäss wider bruchte, so soll ein jeder (von) uns, der das antrifft und gewahret, daselbig genau mässen und uns anderen auch zu wüssen machen.

Wan aber einer von uns oder die seinigen mit wüssen wider obiges thuot und er nicht haltet wie vorgemelt, so soll er auf sein gewüssen um so viel gält das er kürzeres flächt einkaufft und darwider handlet, heilige mässen lassen läsen, und soll uns allen glich, die sich hierhin underzeichnet, zu nuz kommen, wie solches ein jedem ist vorgeläsen worden, und hat sich in alle glich lutete schriftli underzeichnet, damit sich keiner entschuldigen köne.

Das glich schriben hat einjeder für sich behalten den 28. Winmonet 1781.

Ich Klein Peter Isler und söhn wil obiges halten und ich Gross Petter und Andres und ich Frantz und ich Peter Issler und ich Jocob Vock (Jakob Vock) ich Ullj Wohler, bekenne wie alle und ich Luntzy Dubler (Leonz Dubler)

NB. Die Unterschriften von Josep Seiler und Johannes Seiler in Niederwil fehlen auf dem Original.

Aus dem Buch "Ueber Geslechtschulen, oder über Veredlung des Stroh- und Bastgeslechtes als haltbarer Industriezweig"

von Pfarrer Alois Röthelin in Schongau. (Sursee 1838.)

Vorwort.

Nachfolgende Abhandlungen wurden in der landwirtschaftlichökonomischen Gesellschaft (jetzt Kulturgesellschaft) des Kantons Luzern vorgelesen; erstere, an die Commission des Innern gerichtet, in ihrer Versammlung im Monat Mai 1836; letztere, in ihrer Versammlung 1837. Beide wurden mit Interesse angehört und den Verhandlungen beizudrucken beschlossen, so wie der Verfasser selbst zum Ehrenmitglied der Gesellschaft aufgenommen. Wir lassen einige Exemplare dieser Abhandlungen besonders abdrucken, um vielen beachtenswerten Winke über Veredlung des Stroh- und Bastgeflechtes in Geflechtschulen, denjenigen nicht vorzuenthalten, die sich praktisch mit diesem Gegenstand befassen. Herr Pfarrer Röthelin hat durch seine Tätigkeit mehreren Gemeinden des Kantons Luzern seit einigen Jahren bedeutenden Verdienst zugewandt, und wir Aargauer verdanken demselben durch seine Geflechtschulen mehrere wichtige Erfindungen, die im In- und Auslande wertvolle Anerkennung fanden. Bereits liegen von demselben wieder neue Arbeiten für dieses Jahr vor, die alle frühern übertreffen und vermutlich zu seiner Zeit der obbenannten Gesellschaft werden vorgelegt werden. Es ist zu wünschen, daß Herr Pfarrer Röthelin, seinen Eifer für Verdienst der ärmeren Volksklasse nicht sinken, so wie, daß er Nachahmer finden möge, damit man auch anderwärts einsehen lerne, daß durch wohlgeordnete Geflechtschulen das Stroh- und Bastgeflecht ein haltbarer Industriezweig werden könne.

Aargau, im März 1838.

Einige Freunde der Industrie.

Ordnungsregeln für die Flechtschulen in Schongau.

Das unterzeichnete Handlungshaus hat in Uebereinstimmung und auf Verlangen des hochwürdigen Herrn Pfarrers Alois Röthelin und anderer gemeinnütziger Männer folgende Regeln zur genauen Beachtung aufgestellt, damit gute Sitten und Ordnung erhalten, und diese Anstalten ohne jegliche Gefahr segensreich gedeihen mögen.

- 1. Es finden in der Pfarrei Schongau drei Flechtschulen statt,
 - a. In Oberschongau mit Einschluß der Höfe und Kilholz;
 - b. In Ruedikon vereint mit Metmenschongau;
 - c. In Niederschongau.
- 2. Der Tit. Herr Pfarrer hat die Oberaufsicht übernommen, dem die Aufseher und Lehrer verantwortlich sind.

- 3. Es werden Töchter von jedem Alter angenommen, hingegen Knaben nur unter 14 Jahren. Aeltere Knaben können im Winter Arbeit zu Hause erhalten. Unter keinem Vorwande dürfen ältere Knaben außer den gewöhnlichen Flechtschülern sich zu Nachts in der Flechtschule aufhalten. Auch das herumschwärmen um das Haus würde streng geahndet werden.
- 4. Keine Schulpflichtigen werden während der Schulzeit in der Flechtschule geduldet.
- 5. Im Sommer wird nur bei Tage gearbeitet. Im Winter sollen spätestens Nachts 11 Uhr die Flechtschüler sich mitsammen aus der Schule entfernen, und sich still und ruhig ihres Weges nach Hause begeben. Nur Hausväter dürfen des Nachts ihre Kinder von der Flechtschule abholen.
- 6. Sollten Aeltern aus nichtigen Gründen ihre Kinder von der Anstalt zurückziehen, um etwa einem andern Flechthändler zu arbeiten, so werden sie später nicht aufgenommen.
- 7. Jeder Hausvater hat Einsicht in die Wochenrechnung, die auf Verlangen von den Aufsehern vorgelegt wird.
- 8. In der Schule wird alle Tage morgens und abends ein Gebet verrichtet, und den Tag hindurch werden nach Belieben anständige Lieder gesungen.
- 9. Wenn nach Anordnung oder mit Bewilligung des Herrn Pfarrers vorgelesen wird, so soll unter den Flechtschülern gänzliche Stille herrschen.
- 10. Täglich zweimal genießen die Schüler Erholung außer dem Hause.
- 11. Töchter über 13 Jahren werden ermuntert, im Sommer bei den wichtigsten Landarbeiten auszuhelfen.
- 12. Die Flechtschüler sollen ihren Aufsehern gebührende Achtung und Gehorsam erweisen und sich überhaupt eines sittlichen Betragens befleißen. Fehlbare und nachlässige Kinder werden ihren Aeltern verzeigt oder endlich gar von der Anstalt ausgeschlossen.
- 13. Die Flechtlehrer und Lehrerinnen sind angewiesen, die angebotene Unterstützung von Vorstehern zur Aufrechterhaltung einer guten Ordnung willig anzunehmen.
- 14. Die Flechtschüler sind gehalten, sich sowohl am Körper, als in ihrem Anzug der größten Reinlichkeit zu befleißen.

- 15. Alle sollen sich bemühen, sauberes und schönes Geflecht zu verfertigen, zu dem Flechtstoffe möglichst Sorge zu tragen, und das Unbrauchbare nicht unter Tisch oder die Stühle zu werfen, sondern ordentlich auf die Seite legen.
- Vorstehende Regeln sollen wöchentlich wenigstens einmal in der Flechtschule vorgelesen werden.
 Schongau, am 31. Jänner 1834.

Jakob Isler und Comp. Wohlen.

Sarmenstorf verbietet das Singen vor Meihnachten und Neujahr

Bürger!

Auf Ansuchen der hochwürdigen Herren Pfarrherren und Herrn Kaplanen hat die Munizipalität gut befunden, daß an dem Vorabend (Weihnachten), dem Neujahrstag und Dreikönigen das nächtliche Singen und Beten vor den Häusern soll gänzlich abgethan und verboten sein, weil es von vielen nicht aus Nothdurft gethan wird, sondern noch vielen Armen das nothdürftige Brot suchen hinweg zu nehmen und zugleich auch bei der Nacht suchen ihr Gespodt und Unfugen zu treiben und diesen so heiligen Vorabend ganz zu entheiligen.

Hingegen aber hat es die Munizipalität den Armen und Nothdürftigen an dem Neujahrstag nach dem Gottesdienst erlaubt und zugegeben, daß dieselben mit Beten und Singen das Almosen können einsammeln nach Belieben.

Munizipalität Sarmenstorf, den 24. Dec. 1801.

(Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf.)